

## **Satzung Freiwillige Feuerwehr Eimeldingen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 Satz 1, 10 Abs.2 und 3 und 18 Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02. März 2010 (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eimeldingen am 19.01.2012 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen und Männer.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Eimeldingen, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Eimeldingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung (Aktive),
2. der Altersabteilung,
3. der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr),

### **§2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

(2) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung von Menschen und Tieren herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden.

(3) Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen, wobei mindestens 14 Übungen im Jahr durchgeführt werden sollen,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme an Einsätzen ist vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären. Die Dienstzeit sollte mindestens 8 Jahre betragen.



(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Spätestens nach zwei Jahren, muss der Feuerwehranwärter eine Grundausbildung nachweisen können.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss (§11 Abs. 2 u. 3 FwG).

(4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln (§11 Abs. 4 FwG).

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller von der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht (§ 13 Abs.1 Nr.1 FwG),
2. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
3. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
4. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 11 Abs.1 FwG wird oder
5. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absätze 2, 3 und 6).

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Kommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Antrag auf Beendigung des Feuerwehrdienstes ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Kommandanten einzureichen.

(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 13 Abs. 3 FwG). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Betroffenen zu hören.

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine ehrenamtlichen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des §16 FwG und der örtlichen Dienstordnung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG) am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst ins Gerätehaus einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € ahnden (§14 Abs. 5 FwG). Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach §13 Abs. 3 FwG den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann im Einzelfall, auf Antrag, Angehörige der Feuerwehr aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(3) Der Vertreter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Die Angehörigen einer Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eimeldingen“

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(4) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Jugendfeuerwehrwarts auszusprechen.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und seinen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter muss Mitglied der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sein und soll die Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung des Innenministeriums Baden-Württemberg erfüllen.

(6) Die Jugendabteilung gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung innerhalb der Feuerwehr nach ihrer Jugendordnung, die der Zustimmung des Feuerwehrausschusses bedarf. Sie muss dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

## **§ 8 Bambinifeuerwehr**

(1) Die Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen führt den Namen „Bambinifeuerwehr Eimeldingen“.

(2) Die Bambinifeuerwehr Eimeldingen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 9. Lebensjahr. Die Aufnahme ist im Konzept der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen geregelt. Sie gestalten ihre Aktivitäten als Abteilungszweig der Jugendfeuerwehr Eimeldingen.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen untersteht die Bambinifeuerwehr Eimeldingen dem Jugendwart Eimeldingen. Die fachliche Aufsicht und Beratung obliegt dem Kommandanten, der sich des Jugendwartes bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zur Bambinifeuerwehr endet, wenn

- a) das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- b) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- c) das Kind den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) das Kind aus der Bambinifeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(5) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Jugendfeuerwehrwarts auszusprechen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zum Ehrenmitglied und bewährte Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zum Ehrenkommandanten ernennen.

## **§ 10 Ehrung verdienter Angehöriger der Feuerwehr**

(1) Die silberne Ehrennadel der Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für 25-jährige Dienstzeit oder an solche Angehörige der Feuerwehr verliehen, die sich um die Belange der Feuerwehr verdient gemacht haben. In Ausnahmefällen kann die silberne Ehrennadel auch Nichtangehörigen der Feuerwehr verliehen werden, wenn diese sich in hervorragender Weise um die Feuerwehr verdient gemacht haben.

(2) Die goldene Ehrennadel der Feuerwehr wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für 40-jährige Dienstzeit oder an solche Angehörige der Feuerwehr verliehen, die sich um die Belange der Feuerwehr besonders verdient gemacht haben. In Ausnahmefällen kann die goldene Ehrennadel auch Nichtangehörigen der Feuerwehr verliehen werden, wenn diese sich in ganz hervorragender Weise um die Feuerwehr verdient gemacht haben.

## **§ 11 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Feuerwehrausschuss,
3. Hauptversammlung,

## **§ 12 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten**

(1) Leiter der Feuerwehr ist der ehrenamtliche Feuerwehrkommandant. Der ehrenamtliche Kommandant und sein/seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird in der Hauptversammlung durchgeführt.

(2) Der Feuerwehrkommandant oder sein/seine Stellvertreter werden nach der Wahl und der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

Gewählt werden kann nur, wer

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr Eimeldungen angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Der ehrenamtlich tätige Kommandant bzw. sein/seine Stellvertreter hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers weiterzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Feuerwehrkommandanten, oder eines Stellvertreters, kann die Amtszeit für den Nachfolger durch den Feuerwehrausschuss verkürzt werden. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung durch den Gemeinderat keine Neuwahl zustande,

bestellt der Bürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten Feuerangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter.

(4) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs.1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
4. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen hinzuwirken,
9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen. Dies beinhaltet auch, dass der Feuerwehrkommandant bei Haushaltssitzungen der Gemeinde über den Feuerwehrhaushalt anwesend sein muss. Er ist rechtzeitig, mindestens eine Woche, vor den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden in Rahmen seiner Kompetenzen.(§ 9 Abs. 2 FwG).

(6) Der/die stellvertretende Feuerwehrkommandanten hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Der Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 13 Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. Mitglieder der Einsatzabteilung sind,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Ausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gesamtgerätewart, Gerätewarte**

(1) Der ehrenamtliche Schriftführer, Kassenverwalter und die Stellvertreter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,-- € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gesamtgerätewart wird auf Vorschlag des Feuerwehrausschuss durch den Kommandanten auf 5 Jahre bestellt. Die Gerätewarte werden durch den Kommandanten auf 5 Jahre bestellt.

(5) Die Gerätewarte haben die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung in Absprache mit dem Gesamtgerätewart zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

## **§ 15 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
2. dem/den stv. Feuerwehrkommandanten als stv. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenverwalter
5. dem Jugendfeuerwehrwart
6. dem Vertreter der Altersabteilung
7. und zwei Mannschaftsvertreter

Im Falle von einer Verhinderung der Positionen 3 bis 5 werden die jeweiligen Stellvertreter stimmberechtigt.

Die Ausschussmitglieder nach §15 Abs.1 werden auf Vorschlag der Einsatzabteilung in der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt.

Der Feuerwehrausschuss kann die Gerätewarte zur Ausschusssitzung beratend hinzuziehen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Einsatzabteilung verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.

## **§ 16 Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche öffentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu

erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Einsatzabteilung dies verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist auf Verlangen dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 17 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwegesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Einsatzabteilung widerspricht.

(3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen Kommandanten und die/der ehrenamtlichen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Werden zwei stellvertretende Kommandanten gewählt, so muss die Führungshierarchie des ersten und zweiten Stellvertretenden vor der Wahl bekannt gemacht werden.

(5) Die Wahl der Mannschaftsvertreter des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Kommandanten und der ehrenamtlichen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des ehrenamtlichen Kommandanten und der ehrenamtlichen Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

## **§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (§18 FwG).

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen,
5. von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt im jährlichen Wechsel. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister bestätigt mit seiner Unterschrift die Vorlage des Abschlusses.

(6) Für die Altersabteilung und die Jugendabteilung können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Verwaltung deren Kassen übernimmt der Kassenverwalter der Einsatzabteilung.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Vor Änderung dieser Satzung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, am 01.02.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eimeldingen vom 19.09.1990 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Eimeldingen, den 24.1.2012  
Manfred Merstetter  
Bürgermeister

## Satzung

vom 25.04.2017

über die Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 Satz 1, 10 Abs.2 und 3 und 18 Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02. März 2010 (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eimeldingen am 25.04.2017 in öffentlicher Sitzung folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

### Artikel I

Änderung

§ 8 (wie eingefügt)

### Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 04. Mai 2017 in Kraft.

Ausgefertigt

Eimeldingen, den 04.05.2017

Oliver Friebolin

Bürgermeister